



Allgemeine Geschäftsbedingungen der SITZWERK AG

Version vom 23. Januar 2021

SITZWERK AG
Lättichstrasse 8c
6340 Baar
Telefon 044 787 81 61
Fax 044 787 81 71
info@sitzwerk.ch
www.sitzwerk.ch

Geltungsbereich	2
1. Allgemeine Hinweise	3
2. Offerte, Planung und Projektanfragen	3
3. Muster- und Sonderanfertigungen	3
4. Schriftliche Auftragserteilung und -bestätigung	4
5. Auftragsänderung, -verschiebung und -annullierung	4
6. Preis	4
7. Bestellungen unter CHF 50.-	5
8. Zahlungskonditionen	5
9. Lieferbedingungen	5
10. Gewährleistung und Haftung	6
11. Haftung und Mitwirkungspflicht des Kunden	7
12. Schutzrechte der Sitzwerk AG und Dritter	7
13. Hilfspersonen und Substituten	8
14. Publikationen	8
15. Eigentumsvorbehalt	8
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

Geltungsbereich

Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Sitzwerk AG und ihren Kunden und Kundinnen (nachfolgend „Kunde“, „Besteller“) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Den vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden, Nebenabreden, Änderungen oder dergleichen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Sitzwerk AG.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Sitzwerk AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils verbindliche Fassung ist auf der Website einsehbar. Nachträgliche Vertragsänderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Bei Lücken und sehr unklarer Regelung kommt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht zur Anwendung.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jegliche Materialien, mit denen wir arbeiten, insbesondere Naturprodukte, die bereits in rohem Zustand schon Unterschiede in der Struktur und Färbung haben, können Farb- und Strukturabweichungen aufweisen. Diese Abweichungen sind unvermeidlich und berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 1.2 Angaben in unseren Katalogen, auf Zeichnungen und in anderen Dokumenten können Irrtümer enthalten sowie infolge technischer Weiterentwicklung oder eventueller neuer Normen Änderungen erfahren. Sie sind deshalb nicht verbindlich.

2. Offerte, Planung und Projektanfragen

- 2.1 Die erste Angebotszustellung gilt als Dienstleistung der Sitzwerk AG. Für die Entwurfs-, Konzept-Präsentationen bzw. Vorprojektierung steht der Sitzwerk AG eine angemessene Kostenvergütung zu. Diese Entschädigung ist vorab zu vereinbaren. Allgemeine Richtlinie ca. 10% des zu erwarteten Auftragsvolumens. Diese Entschädigung soll zumindest anteilmässig den Personal- und Sachaufwand von der Sitzwerk AG decken.
- 2.2 Ist das mögliche Auftragsvolumen nicht bekannt, so liegt die Abgeltung für die Vorprojektierung erfahrungsgemäss für kleinere Ausarbeitungen im Rahmen von ca. CHF 500 – 4'000 exkl. MwSt. und für grössere Ausarbeitungen im Rahmen von ca. CHF 4'000 – 10'000, exkl. MwSt. Der genaue Umfang ist vorab zu definieren und zu offerieren und hängt vom Kundenbriefing ab.
- 2.3 Unbefristete Offerten haben, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, während maximal 60 Tagen Geltung.
- 2.4 Bestellt der Kunde innerhalb eines Projektes zusätzliche, also zuvor nicht offerierte, Dienstleistungen, werden diese nach effektivem Aufwand verrechnet.
- 2.5 Ist in der Projektumsetzung deutlicher Mehraufwand von 10% des effektiven Auftragsvolumens erkennbar, wird der Kunde darüber möglichst informiert. Der Mehraufwand geht zulasten des Kunden.
- 2.6 Die Sitzwerk AG erstellt ihre Offerten auf der Grundlage der ihr überlassenen Daten. Bei ungenauen oder unvollständigen Angaben durch den Besteller sind die darin genannten Preise als reine Richtpreise zu verstehen. Preise für einzelne Positionen eines Angebotes haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
- 2.7 Erhält die Sitzwerk AG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Rechte und Leistungen bei der Sitzwerk AG. Die Unterlagen sind unverzüglich und vollständig zurückzugeben sofern möglich und dürfen durch den Anfrager nicht genutzt werden.

3. Muster- und Sonderanfertigungen

- 3.1 Musteranfertigungen (wie bspw. 3D-Drucke, Modelle oder 1:1 Muster), das heisst speziell angefertigte Muster oder Prototypen für den Kunden, werden ihm nach effektivem Aufwand verrechnet.

- 3.2 Die Sitzwerk AG behält sich ausserdem das Recht vor, für Konzepte, Skizzen, Entwürfe und Pläne Rechnung zu stellen, sofern die darauf beruhende Bestellung nicht innert zwei Monaten oder nach vereinbarter Frist nach Unterbreitung der Vorschläge durch die Sitzwerk AG bei ihr eingeht. Ausgenommen sind abweichende Vereinbarungen zwischen der Sitzwerk AG und dem Kunden.
- 3.3 Die Produktion von Sonderteilen kann +/- 10% von der bestellten Menge abweichen.

4. Schriftliche Auftragserteilung und -bestätigung

- 4.1 Die Auftragserteilung muss schriftlich (Brief/Mail/Fax) erfolgen und setzt immer automatisch voraus, dass diese AGB gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.
- 4.2 Angebotsangaben der Sitzwerk AG erfolgen stets unverbindlich. Verträge kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der Sitzwerk AG zustande.
- 4.3 Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab und widerspricht der Auftraggeber (Kunde) nicht innert 48 Stunden, so gilt dies als stillschweigende Annahme der Auftragsbestätigung.

5. Auftragsänderung, -verschiebung und -annullierung

- 5.1 Für nachträgliche Auftragsänderungen können für den Kunden aufgrund des Mehraufwands (wie bspw. administrativer Aufwand, Material oder Arbeit) zusätzliche Kosten anfallen.
- 5.2 Wird ein Projekt nach Auftragserteilung durch den Auftragsgeber (Kunden) ohne Verschulden der Sitzwerk AG annulliert, verrechnet die Sitzwerk AG alle aufgelaufenen Leistungen zuzüglich 30% vom offerierten Projektgesamtvolumen.
- 5.3 Sind Produktionen am Laufen, so sind diese durch den Kunden vollumfänglich zu den offerierten Konditionen zu entschädigen.
- 5.4 Für allfällige Lagerkosten oder Entsorgungskosten, die in Verbindung stehen mit der Annullierung oder der Auftragsänderung, hat der Auftraggeber aufzukommen. Sofern diese Arbeiten durch die Sitzwerk AG ausgeführt werden, werden diese zusätzlich weiterverrechnet.
- 5.5 Müssen bei einer Projektverschiebung durch den Kunden Produktionen eingelagert werden, entstehen dem Kunden Mietkosten für den benötigten Lagerplatz, zuzüglich Ein- und Auslagerungsaufwendungen sowie die Transporte.

6. Preis

- 6.1 Die Produktpreise verstehen sich ab der Büroadresse der Sitzwerk AG und sind exkl. MwSt. und exkl. Transport- und Montagekosten, sofern nichts anderes erwähnt.
- 6.2 Sämtliche Katalog- und Listenpreise sind freibleibend.
- 6.3 Preiserhöhungen bzw. -anpassungen von Subunternehmen oder Zulieferanten bleiben vorbehalten und gehen zulasten des Kunden.

- 6.4 Bei Währungsschwankungen zwischen der Auftragsvergabe und dem Materialeinkauf ist die Sitzwerk AG berechtigt, diese an den Kunden weiter zu verrechnen.

7. Bestellungen unter CHF 50.-

- 7.1 Angesichts der administrativen Kosten sehen wir uns gezwungen auf Kleinbestellungen unter CHF 50.- einen Kleinmengenzuschlag von CHF 20.- zu verrechnen.
- 7.2 Verrechnete Bestellungen mit einem Wert unter CHF 50.- werden nicht umgetauscht oder zurückgenommen. Dies gilt nicht für Warenmuster.

8. Zahlungskonditionen

- 8.1 Unsere Rechnungen sind innert 10 Tagen netto zahlbar. Bei Nichtbezahlung betragen die Verzugszinsen 7% auf den Gesamtbetrag ab Rechnungsdatum. Die Verzugszinsen werden separat verrechnet und gelten als geschuldet. Die Kosten für Lieferungen per Nachnahme, Wechselspesen, Expresslieferung, usw. gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Für sämtliche Lieferungen, die den Wert von CHF 3'000 übersteigen, müssen Akontozahlungen geleistet werden. Beträgt das Auftragsvolumen CHF 2'500 – 5'999, so ist die Hälfte bei Erhalt der Auftragsbestätigung geschuldet. Ab CHF 6'000 ist ein Drittel bei Auftragsbestätigung und ein weiterer Drittel 15 Tage vor Auslieferung zu zahlen. Der Rest richtet sich jeweils nach den üblichen Konditionen.
- 8.3 Akontorechnungen sind immer ein integrierter Vertragsbestandteil. Beim Ausbleiben der Akontozahlungen innerhalb der gesetzten Frist von maximal 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum hat die Sitzwerk AG das Recht, die Ausführung des beauftragten Projektes vorübergehend oder vollkommen zu sistieren.
- 8.4 Der Besteller darf Zahlungen nicht zurück behalten wegen nicht erfolgter Übernahme der allfälligen Mängel. Dem Besteller steht kein Verrechnungsrecht zu. Allfällige Schadenersatzansprüche der Sitzwerk AG bleiben vorbehalten.

9. Lieferbedingungen

- 9.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Bereitstellung zur Verladung auf den Kunden über. Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, dass die von ihm gekaufte Ware fachgerecht demonstriert und verladen wird. Er trägt bei Selbstabholung für die Beladungshandlung, die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts und die richtige Beladung einschliesslich der Ladungssicherung die alleinige Verantwortung.
- 9.2 Sämtliche für die Auslieferung des Auftrages notwendigen Angaben müssen in geeigneter Weise und frühzeitig vor dem bestätigten Liefertermin bei uns eingetroffen sein. Die vereinbarte Frist wird von der Sitzwerk AG sodann nach bestem Vermögen eingehalten.
- 9.3 Die Sitzwerk AG ist bei Betriebsstörungen, Ereignisse höherer Gewalt, einschliesslich behördlicher Anordnungen sowie Schwierigkeiten mit Subunternehmer und Zulieferanten berechtigt, die Erfüllung übernommener Lieferverpflichtungen hinauszuschieben.

9.4 Wegen Nichteinhalten der Termine, Verzögerungen oder Schäden, die sich durch den Versand ergeben, kann der Besteller keinen Schadenersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Sitzwerk AG lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen (Prüfpflicht). Mängel, die der Kunde bei dieser Prüfung hatte erkennen müssen (offene Mängel), sind der Sitzwerk AG unverzüglich schriftlich anzuseigen (Rügepflicht). Soweit der Kunde dieser Prüf- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist, gelten alle offenen Mängel als von ihm genehmigt. Wird die Mängelrüge nach Gebrauch der Ware erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Überdies wird auf Punkt 1.1 verwiesen.
- 10.2 Verdeckte Mängel, die trotz Erfüllung der Prüfpflicht erst später erkennbar werden, müssen vom Kunden sofort nach der Entdeckung schriftlich angezeigt werden, ansonsten gelten sie als genehmigt.
- 10.3 Für verdeckte Mängel entspricht die Dauer der Verjährungsfrist jener, welche der Sitzwerk AG ihrerseits von ihren Zulieferanten gewährt wird. In allen Fällen beträgt die Verjährungsfrist jedoch maximal zwei Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Auslieferdatum, Renovationsarbeiten sind davon ausgeschlossen.
- 10.4 Betrifft der Mangel einen von der Sitzwerk AG nicht zu vertretenden Fabrikations- oder Materialfehler, leitet die Sitzwerk AG die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware für die Sitzwerk AG zur Überprüfung zugänglich zu machen.
- 10.6 Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen verwendet werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zulasten des Kunden.
- 10.7 Bei mangelhafter Ware steht es der Sitzwerk AG frei eine geeignete Ersatzlieferung oder Verbesserung zu leisten oder vom Vertrag zurückzutreten und einen allfällig bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten.
- 10.8 Für Mängelfolgeschäden haftet die Sitzwerk AG nur bei grobem Verschulden.
- 10.9 Die Mängelrechte erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Sitzwerk AG Änderungen oder Reparaturen am Gegenstand vornehmen.
- 10.10 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind geringfügige Abweichungen in Grösse, Farbe, Struktur, Verarbeitung und Änderungen als Folge von Modellanpassungen oder Nachproduktion eines Herstellers. Dies gilt insbesondere für Nach- und Ergänzungsbestellungen.
- 10.11 Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur vereinbarten und termingerechten Zahlung. Es gelten hier die Regelungen gemäss Punkt 11 oben. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist.

10.12 Die Sitzwerk AG haftet nicht für Schäden am oder verursacht durch den gelieferten Gegenstand, die insbesondere (aber nicht ausschliesslich) aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, nachlässige oder unsachgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Bedienung oder Pflege, natürliche oder gewöhnliche Abnutzung, Abnutzung durch den gemessen an der üblichen Zweckbestimmung des Produkts übermässigen Gebrauch, örtliche Witterungsverhältnisse und klimatische Veränderungen (insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit), äussere Gewaltanwendung, Nichtbeachtung von Vorschriften.

10.13 Die Sitzwerk AG haftet für Vertragsverletzungen und ausservertragliche Haftungstatbestände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Haftung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 11.1 Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum der Sitzwerk AG stehenden oder von der Sitzwerk AG zur Verfügung gestellten und sich im Zugriffsbereich des Kunden befindlichen Waren, sofern sie durch ihn, Dritte, höhere Gewalt oder anderen Zufall verursacht wurden.
- 11.2 Entstehender Mehraufwand durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht (bspw. rechtzeitiger, klarer schriftlicher Briefings, klarer Budgetvorgaben) oder verspäteten Informationen seitens des Kunden wird dieser durch die Sitzwerk AG in Rechnung gestellt.

12. Schutzrechte der Sitzwerk AG und Dritter

- 12.1 Sämtliche Schutzrechte, insbesondere das Urheber-, Design- und Markenrecht, am Arbeitsresultat stehen der Sitzwerk AG zu, soweit das Arbeitsresultat mittels kreativer Leistungen der Sitzwerk AG zustande gekommen ist. Gleches gilt für durch die Sitzwerk AG im Rahmen der Auftragserfüllung hergestellten Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, Originale, fotografischen Arbeiten, generierten Daten, Datenaufzeichnungen (Digitalisierungen).
- 12.2 Ein Übergang genannter Rechte auf den Kunden, erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Preises und schriftlicher Vereinbarung.
- 12.3 Die Nutzung der von Sitzwerk AG erarbeiteten Designs steht dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags zu. Werden Auftragsunterlagen dem Auftraggeber ganz oder teilweise ausgehändigt, so dürfen diese vom Auftraggeber ausschliesslich im Rahmen des Auftrags genutzt werden; insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht für andere Zwecke oder durch andere Produzenten verwendet werden. Der Auftraggeber hat der Sitzwerk AG über weitere Nutzungen zu unterrichten.
- 12.4 Der Besteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages oder Werkvertrages nach von ihm beigebrachten Entwürfen, Modellen, Zeichnungen oder Muster etc. Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, nicht verletzt werden.

13.Hilfspersonen und Substituten

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, behält sich die Sitzwerk AG das Recht vor, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten Hilfspersonen und Substituten beizuziehen.

14.Publikationen

14.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kunde damit einverstanden, dass Bilder, Pläne und Skizzen des fertigen Projekts für Werbezwecke der Sitzwerk AG eingesetzt werden.

15.Eigentumsvorbehalt

15.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Produkte Eigentum der Sitzwerk AG und dürfen weder veräussert, verpfändet, ausgeliehen noch vermietet werden. Die Sitzwerk AG ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung im entsprechenden Register zu veranlassen, sofern sie ihre Forderung als gefährdet erachtet.

16.Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht und Vorschriften, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht.

16.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Sitzwerk AG und den Kunden erwachsenden Streitigkeiten befindet sich am Geschäftssitz der Sitzwerk AG, in 6340 Baar (ZG). Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich Baar.